

Sommersemester 2023

Vorlesung Umweltstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 6 (18.5.2023)

Kapitel § 5

1. Die besprochene Thematik der Einwilligungs- und Notwehr-Rechtfertigung von Taten, die Straftatbestände verwirklichen, die ein überindividuelles Rechtsgut schützen, hat außerhalb des Umweltstrafrechts vor allem bei § 315 b, § 315 c StGB Bedeutung und ist im Pflichtfach Strafrecht examensrelevant.

Der BGH hat zu § 315 b StGB eine Rechtfertigung auf Grundlage des § 32 StGB bejaht (BGH NJW 2013, 2133). Ebenso später das OLG Zweibrücken (NStZ 2019, 678). Das entscheidende Argument lautet „Teilrechtfertigung“ (dazu Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 10 Rn. 25; Mitsch, JuS 2014, 596). Das Argument lässt sich auch bei der rechtfertigenden Einwilligung verwenden (Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 10 Rn. 35).

Zustimmung zu dieser Lösung bei Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 17 Rn. 22 ff.; § 18 Rn. 32a; § 23 Rn. 12.

2. Ein wichtiges allgemeines Thema der Rechtfertigungsgründe ist das Verhältnis verschiedener Rechtfertigungsgründe zueinander. Manche Rechtfertigungsgründe haben wegen Spezialität Vorrang vor anderen Rechtfertigungsgründen, z. B. § 32 StGB vor § 34 StGB; mutmaßliche Einwilligung vor § 34 StGB. Manche Rechtfertigungsgründe entfalten sogar eine „Sperrwirkung“ gegenüber anderen Rechtfertigungsgründen, so z. B. § 218 a Abs. 2 StGB im Verhältnis zu § 34 StGB; § 127 Abs. 1 StPO im Verhältnis zu § 34 StGB sowie die behördliche Genehmigung gegenüber § 34 StGB.

Dazu Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 10 Rn. 4 ff.

3. Die behördliche Genehmigung ist bei § 327 StGB ein Tatbestandsausschlußgrund. Bei § 324 StGB ist die Genehmigung ein Rechtfertigungsgrund („unbefugt“).

In dem Lehrbuch „Umweltstrafrecht“ von René Börner gibt es kein eigenes Kapitel zur „Rechtswidrigkeit“. Allgemeine Rechtfertigungsgründe kommen auf S. 265 bis 271 zur Sprache. Die behördliche Genehmigung wird in dem Kapitel § 4 Verwaltungsakzessorietät behandelt.